



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1993

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	11. 5. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes („Programmierzulage“)	1110
238	28. 4. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbindungsrecht; Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG 1990)	1113
2422	14. 5. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen; hier: Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens	1113
7130	19. 5. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen	1114
770	17. 5. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten	1118

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 5. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1118
25. 5. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1118
	Finanzministerium	
17. 5. 1993	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992	1118
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
15. 12. 1992	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß §§ 24 Abs. 2; 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115; 289)	1122
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
15. 6. 1993	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1125
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 8. 6. 1993	1125
	Nr. 25 v. 9. 6. 1993	1126
	Nr. 26 v. 11. 6. 1993	1126
	Nr. 27 v. 14. 6. 1993	1126

20320

I.

**Gewährung der Stellenzulage
nach Vorbemerkung Nr. 24
zu den Besoldungsordnungen A und B
des Bundesbesoldungsgesetzes
(„Programmierzulage“)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 5. 1993 -
B 2020 - 124 - IV A 2

I.

Zur Durchführung der Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Die Programmierzulage ist bei Tätigkeiten in Verfahren auf Datenverarbeitungsanlagen (DIN 44 300 Teil 5 Nr. 5.2.1 in seiner jeweiligen Fassung*) unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren.

*) Bezug durch Beuth-Verlag GmbH, Burggartenstr. 6, 1000 Berlin 30.

- 1.1 Die Zulage wird gewährt für eine überwiegende Verwendung in der Ablaufplanung von DV-Verfahren.

Eine entsprechende Verwendung liegt vor, wenn überwiegend Tätigkeiten wahrgenommen werden, die in den Vorbemerkungen zu Unterabschnitt II (DV-Organisation) in der Anlage 1 a, Vergütungsordnung Teil II Abschn. B (Angestellte in der Datenverarbeitung) des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) - in der Fassung vom 4. Nov. 1983 (GMBL 1984 S. 157 ff.) beschrieben sind; die Vorbemerkungen sind in der beigefügten Anlage abgedruckt.

Anlage

- 1.2 Die Zulage wird für die Zeit einer überwiegenden Verwendung in der Programmerstellung (DIN 44 300 Teil 4 Nr. 4.1.9) von frei programmierbaren DV-Systemen gewährt.

Eine Verwendung in der Programmerstellung liegt vor, wenn eine oder mehrere der Tätigkeiten wahrgenommen werden, die in den ebenfalls in der Anlage

abgedruckten Vorbemerkungen zu Unterabschnitt III (Anwendungsprogrammierung) des o. a. Tarifvertrages beschrieben sind.

In Fällen des Absatzes 2 der Vorbemerkung des o. a. Tarifvertrages ist Voraussetzung, daß die Übernahme fremder Programme als spezielle Anwendungsprogramme für die Aufgabenerledigung Dritter erfolgt.

- 1.3 Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages gelten entsprechend.

- 1.4 Nicht zulagenberechtigt ist der Einsatz im Bereich der Maschinenbedienung.

Bei Organisationsüberprüfungen von Verwaltungsvorfahren im Hinblick auf die Möglichkeit des Einsatzes von DV-Technik ist die Programmierzulage nicht zu zahlen, es sei denn, daß ein DV-gestütztes Verfahren das unmittelbare Ziel dieser Tätigkeiten ist.

Die ausschließliche Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch fertig konfektionierte Software-Programme berechtigt nicht zum Bezug der Programmierzulage.

- 2 Die Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 und 1.2 müssen nicht kumulativ wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Zulagegewährung ist weiter, daß der Beamte eine auf die Anforderungen in der Verwendung abgestellte qualifizierte DV-Ausbildung besitzt. Die Zulage wird nicht gewährt während der DV-Ausbildung. Bei einer Ausbildung, in die eine Verwendung integriert ist, wird die Zulage frühestens 9 Monate nach Beginn der DV-Ausbildung jeweils während der Verwendungszeit gewährt.

II.

Die Durchführungshinweise sind mit Wirkung vom 1. Juli 1993 den Bezügezahlungen zugrunde zu legen. Beamte, denen eine Programmierzulage bereits gewährt wird, erhalten diese weiter, sofern sie in einem der unter Abschnitt I Ziffer 1.1 oder 1.2 genannten Arbeitsbereiche überwiegend tätig sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Auszug aus der Bekanntmachung
des Bundesministers des Innern v. 20. 3. 1984
zur Eingruppierung der Angestellten
in der Datenverarbeitung**

II. Angestellte in der DV-Organisation

Vorbemerkungen:

- (1) Die DV-Organisation umfaßt die
 - a) Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben mit
 - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
 - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
 - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
 - dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)

im allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen (z. B. Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Detailorganisation),

 - b) Übernahme vorhandener DV-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
 - c) Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener DV-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
 - d) Kontrolle eingeführter DV-Verfahren für Fachaufgaben.
- (2) DV-Teilaufgaben im Rahmen des Absatzes 1 sind z. B.:
- a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
 - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflußpläne (DIN 44300 Nr. 73),
 - c) Entwerfen eines Satzaufbaus im Rahmen einer Datenorganisation (Festlegung der Anordnung von Feldern unter Beachtung hierarchischer Abhängigkeiten – z. B. Adresse = Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort –, Festlegung der symbolischen Namen, Festlegung der Speicherungsform, Festlegung der Zeichenzahl).
- (3) Angestellte in der DV-Organisation haben bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere
- a) innerhalb der Vor- und der Hauptuntersuchung den Ablauf des DV-Verfahrens mit
 - aa) Datenermittlung,
 - bb) Datenerfassung (insbesondere Datenerfassungstechnik),
 - cc) Dateneingabe (insbesondere Inhalte, Schlüsselssysteme, Plausibilitäten),
 - dd) Datenübertragung (insbesondere Einsatz von Benutzerstationen, Netzwerke, Einsatz von Knoten- und Vermittlungsrechnern),
 - ee) Datenspeicherung (insbesondere Dateien mit Inhalt, Dateioorganisation),
 - ff) Datenverarbeitung (insbesondere Verarbeitungsregeln) und
 - gg) Datenausgabe

einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und

- b) in der Detailorganisation für jedes erforderliche Programm eine spezielle Programmiervorgabe mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:
 - aa) Funktion des Programms im Gesamtablauf,
 - bb) Aufgaben des Programms,
 - cc) Aufbau der Ein- und Ausgaben,
 - dd) Aufbau der Dateien und
 - ee) Verarbeitungsregeln.

Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von DV-Verfahren.

(4) Zur Tätigkeit eines Angestellten in der DV-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines DV-Verfahrens gehören. Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von DV-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Angestellten übertragen sein, ohne daß diese damit Angestellte in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

3. Zu Unterabschnitt II (Angestellte in der DV-Organisation)

a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der DV-Organisation bzw. der Angestellten in der DV-Organisation.

- aa) Zu den Aufgaben der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 Buchst. a die Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für eine Fachaufgabe. Der Begriff „DV-Verfahren“ ist in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt VI definiert (vgl. hierzu Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc); diese Begriffsbestimmung gilt auch hier. Unter Fachaufgabe ist die Aufgabe zu verstehen, für die ein automatisiertes Verfahren entwickelt oder übernommen werden soll, z. B. Berechnung und Zahlung von Wohngeld. Die Verfahrensentwicklung für diese Aufgabe ist die „Voll“-Aufgabe; zur DV-Teilaufgabe vgl. Doppelbuchstabe bb. Eine wesentliche Änderung bzw. Ergänzung liegt dann vor, wenn ein vorhandenes DV-Verfahren an grundlegend neue, z. B. gesetzliche Anforderungen anzupassen, sein Funktionsumfang erheblich zu erweitern oder sein Ablauf erheblich zu verändern ist. Entwicklung und Änderung bzw. Ergänzung vollziehen sich im allgemeinen in verschiedenen Schritten (phasenweises Vorgehen). Welche Aufgaben dabei im einzelnen wahrzunehmen sind, ist in Absatz 3 stichwortartig aufgezählt.

Zur Aufgabe der DV-Organisation gehören nach Absatz 1 ferner die Übernahme vorhandener DV-Verfahren (Buchstabe b), die Einführung neuer sowie übernommener DV-Verfahren (Buchstabe c) und die Kontrolle (Buchstabe d). Unter Kontrolle eingeführter DV-Verfahren wird die Prüfung verstanden, ob die mit der Automation verfolgten Ziele (Veränderungen der Aufgabenerfüllung, wirtschaftliche Ziele) erreicht worden sind.

- bb) DV-Teilaufgaben im Sinne des Absatzes 2 sind Ausschnitte aus den Aufgaben der DV-Organisation, z. B. der Entwicklung neuer DV-Verfahren. Den mit der Erledigung von DV-Teilaufga-

ben betrauten Angestellten kommt also im Hinblick auf die Erfüllung der Gesamtaufgabe eine assistierende Rolle zu.

- cc) In Absatz 3 sind die spezifischen DV-Tätigkeiten beschrieben, die Angestellten in der DV-Organisation obliegen, insbesondere
- in der Vor- und Hauptuntersuchung die Festlegung des Ablaufs der automatisierten Verfahren (Buchstabe a) und zusätzlich
 - in der Detailorganisation die Erarbeitung einer Programmervorgabe (Buchstabe b).

Diese Tätigkeitsbeschreibungen beziehen sich sowohl auf die Entwicklung und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung als auch auf die Übernahme einschließlich der jeweils damit verbundenen Einführung und Kontrolle des entwickelten, geänderten bzw. ergänzten oder übernommenen DV-Verfahrens. Wesentlich sind auch hierbei die datenverarbeitungsspezifischen Tätigkeiten.

- dd) Absatz 4 stellt klar, daß der Angestellte in der DV-Organisation (Angestellter mit „Voll“-Aufgaben bzw. mit DV-Teilaufgaben) z. B. bei der Entwicklung eines DV-Verfahrens ggf. auch konventionelle d. h. nicht datenverarbeitungsspezifische Arbeitsabläufe zu organisieren hat; er bleibt dennoch Angestellter in der DV-Organisation. Andererseits kann ein „allgemeiner“ oder „Fach“-Organisator in Teilen der DV-Verfahrensentwicklung, z. B. in der Ist-Aufnahme und Ist-Analyse tätig und mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen befaßt sein; er wird dadurch nicht zu einem Angestellten in der DV-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts.

III. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung

Vorbemerkungen:

(1) Die Anwendungsprogrammierung umfaßt die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der DV-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der DV-Gruppe; hierzu gehören z. B.

- a) der Entwurf oder die Anpassung von Entscheidungstabellen, Struktogrammen, Programmablaufplänen oder entsprechenden graphischen Darstellungen der Programmlogik für jeden Programmbaustein (DIN 44 300 Nr. 41), und im Zusammenhang damit die Umsetzung der Programmlogik in eine Programmiersprache,
- b) der Test der Programme (DIN 44 300 Nr. 40) oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum.

Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmervorgabe Generatoren (DIN 44 300 Nr. 69) oder Standardprogramme eingesetzt werden.

Unter Standardprogrammen werden problem- oder aufgabenbezogene Programme oder Programmsysteme verstanden, die für eine bestimmte Klasse von Problemen allgemein entwickelt worden sind und bei Anwendung auf ein konkretes Problem durch entsprechende Variation von Kommandos oder Parametern den Besonderheiten dieses Problems angepaßt werden.

(2) Zur Anwendungsprogrammierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme - als spezielle Anwendungsprogramme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet -, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der DV-Organisation. Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.

- a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der DV-Organisation,

b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die DV-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Einrichtungen für Datenübertragung),

c) Anpassung der Dokumentation - einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum - und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),

d) Test der Programme oder Programmänderungen,

e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen (z. B. Speicherplatzberechnung, Erstellen von Anweisungen für die Produktionssteuerung und die Maschinenbedienung).

4. Zu Unterabschnitt III

(Angestellte in der Anwendungsprogrammierung)

a) Zu den Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen beschreiben die Aufgaben der Anwendungsprogrammierung. Sie hat die - in der Regel von der DV-Organisation - entwickelten detaillierten Festlegungen für den künftigen Ablauf eines automatisierten Verfahrens, die Programmervorgabe, in Programme umzusetzen. Die Anwendungsprogrammierung umfaßt

- die Neuprogrammierung, d. h. es werden für die automatisierte Erledigung einer Fachaufgabe (vgl. hierzu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa) neue Programme entwickelt,
- die Programmänderung, d. h. vorhandene Programme werden verändert oder neuen fachlichen Anforderungen entsprechend geändert und ergänzt,
- die Programmpflege, d. h. die programmtechnische Optimierung (Verbesserung des Programms ohne Änderung des Funktionsumfangs und -inhalts) und die Behebung von Programmfehlern (Beseitigung von Funktionsmängeln),
- die Übernahme von an anderer Stelle entwickelten Programmen.

Die im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Absätzen 1 und 2 beispielhaft aufgezählt.

b) Zu den Tätigkeitsmerkmalen

aa) Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden zwischen zwei Gruppen von Anwendungsprogrammierern, nämlich zwischen

- Programmierern, die Programme oder Programmbausteine selbständig bearbeiten und
- Programmierern, die an der Bearbeitung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

bb) Weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der Schwierigkeitsgrad der Programmervorgabe, d. h. der Funktionen, die mit einem Programm oder Programmbaustein zu realisieren sind. Es wird zwischen einfachem, mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad differenziert, wobei jeweils an die Eigenschaften der Programmervorgabe angeknüpft wird. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen zu der Protokollnotiz Nr. 2 in Buchstabe c Doppelbuchst. bb.

cc) Die selbständige Bearbeitung von Programmen und Programmbausteinen setzt voraus, daß der Anwendungsprogrammierer für die Erledigung bestimmter Aufgaben keine Einzelanweisungen erhält, sondern aufgrund der nach seiner Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagenden Weg selbst finden muß.

Wohnungsbindungsrecht**Verwaltungsvorschriften
zum Wohnungsbindungsgesetz
(VV-WoBindG 1990)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 28. 4. 1993 -
IV B 3-613-328/93

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 13. 11. 1989 (SMBL NW. 238) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 4.42 erhält folgende Fassung:

4.42 Die zuständige Stelle übt das öffentlich-rechtliche
oder vertragliche Besetzungsrecht nach pflichtge-
mäßigem Ermessen unter grundsätzlicher Berück-
sichtigung der sozialen Dringlichkeit der wohnbe-
rechtigten Wohnungsuchenden und der unter
Nummern 7.131 bis 7.135 aufgeführten Personen-
gruppen aus.

Aufgrund der Artikel 9 und 10 des Schwangeren-
und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl.
I S. 1398), durch die § 26 II. WoBauG und die §§ 4
und 5a WoBindG geändert worden sind, sind aber
unabhängig von der sozialen Dringlichkeit bei der
Wohnungsvergabe die Wohnungsbewerbungen von
wohnberechtigten Schwangeren gegenüber den
Wohnungsbewerbungen anderer Personengruppen
vorrangig zu berücksichtigen. Die Vorrangsregel-
ung gilt nicht bei der Vergabe der nach § 4 Abs. 3
zweckbestimmten Wohnungen. Der Vorrang für
Schwangere besteht für die Dauer eines Jahres
seit Antragstellung, auch wenn die Zuweisung ei-
ner Wohnung erst nach der Geburt des Kindes er-
folgen kann.

Diesem gesetzlichen Vorrang steht nicht entgegen,
daß in eng begrenzten Fällen die Bewerbungen an-
derer Wohnungsuchender mit dem Wohnungsgesuch
der Schwangeren abgewogen wird. So wird es
mit dem gesetzlichen Vorrang vereinbar sein, daß
einem/einer Wohnungsbewerber/-bewerberin eine
Wohnung vor der Schwangeren zugewiesen wird,
wenn er/sie in unzumutbaren Unterkunftsverhält-
nissen lebt (z. B. keine natürliche Belichtung, Ein-
sturzgefahr, Wohnungsbrand, Gesundheitsgefähr-
dung) und seine/ihre Wohnungsverorgung des-
halb besonders dringlich ist. Bei der Abwägung ist
darauf zu achten, daß der Sinn und der Zweck des
gesetzlichen Vorrangs im Schwangeren- und Fa-
milienhilfegesetz: die fehlende, angemessene Woh-
nung darf kein Grund und kein Anlaß für den
Schwangerschaftsabbruch sein, nicht ausgehöhlt
wird. Dies schließt aus, daß das Wohnungsgesuch
der Schwangeren schematisch in eine der Rang-
stufen von Dringlichkeitskatalogen eingeordnet
wird und Wartezeiten von mehreren Jahren verge-
hen müssen bis, nach der Versorgung von anderen
Wohnungsuchenden, eine Wohnung zugewiesen
wird. Das Wohnungsgesuch der Schwangeren ist
vielmehr unabhängig von Dringlichkeitskatalogen
in jedem Einzelfall mit den Wohnungsbewerbun-
gen anderer, besonders dringlich unterzubringen-
der Wohnungsuchender abzuwägen.

Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz
sind nunmehr nach den Schwangeren insbesonde-
re auch die übrigen in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Zwei-
ten Wohnungsbaugesetzes genannten Personen
vorrangig zu berücksichtigen:

- kinderreiche Familien,
- junge Ehepaare,
- alleinstehende Elternteile mit Kindern (Allein-
erziehende),
- ältere Menschen,
- Schwerbehinderte,

Ihnen gleichgestellt sind Frauen, die vorüberge-
hend in Frauenhäusern Unterkunft gefunden ha-
ben, psychisch Kranke und Behinderte, die aus ei-

ner stationären Versorgung entlassen werden sol-
len sowie sonstige nach kommunalen Bewerberberli-
sten dringend Wohnungsuchende, deren Wohn-
raumbedarf eine akute Versorgung erfordert.

Bei der Wohnungsvergabe und der damit verbun-
denen Prüfung der Dringlichkeit ist darauf abzu-
stellen, ob der Wohnungsuchende nach der Zahl
seiner Familienangehörigen und der Größe seiner
Wohnung unzureichend untergebracht ist. Die so-
ziale Dringlichkeit entfällt nicht schon deshalb,
weil Dritte den Wohnungssuchenden vorüberge-
hend unterbringen.

Es sind ferner zu berücksichtigen:

- die Eignung der zu vergebenden Wohnung,
- die Dauer der Bewerbung,
- die Zugehörigkeit des Bewerbers zu der Ge-
meinde,
- die Bindung des Bewerbers zu der Gemeinde,
oder
- die Zugehörigkeit zu dem von einem Vorbehalt
nach § 4 Abs. 3 begünstigten Personenkreis.

Es soll sichergestellt werden, daß auch solche
Wohnungsuchende im Bereich der zuständigen
Stelle mit angemessenem Wohnraum versorgt
werden, die bereits - möglicherweise auch aus-
wärts - über eine Wohnung verfügen.

Ein Abweichen von der Rangfolge der Dringlich-
keit kann in Betracht kommen, wenn die Gefahr
besteht, durch die Belegung mit Wohnungsuchen-
den einer bestimmten Gruppe einen sozialen
Brennpunkt zu schaffen oder zu verstärken, um ei-
ne sozial verträgliche Wohnsituation zu gewährlei-
sten. Es können auch andere öffentliche Interes-
sen berücksichtigt werden, die durch die Woh-
nungsvorgabe mittelbar betroffen werden. Hierzu
zählen insbesondere die Fälle, in denen soziale
Einrichtungen in ihrer Funktionstätigkeit des-
halb beeinträchtigt werden, weil sie durch Woh-
nungsuchende, die der Betreuung durch die Ein-
richtung nicht mehr bedürfen, blockiert werden.
Dies ist z. B. der Fall, wenn Frauen in Frauenhäu-
sern nach einer Stabilisierung ihrer Lebenssitua-
tion keine neue Wohnung finden und daher das
Frauenhaus nicht verlassen, so daß anderen Fra-
uen kein hinreichender Schutz dieser Einrichtung
mehr gewährt werden kann.

2. In Nummer 7.22 Buchstabe c) werden die Wörter „10
v. H.“ durch die Wörter „5 v. H.“ ersetzt.

3. In Nummer 25.41 Satz 5 wird der nach dem Semikolon
stehende Halbsatz wie folgt ersetzt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine auf-
schiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.“

- MBL NW. 1993 S. 1113.

2422

**Förderung von Übergangsheimen
zur Unterbringung von Aussiedlern
und ausländischen Flüchtlingen**

hier: Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 14. 5. 1993 -
II C 4 - 9053

Im Interesse einer Beschleunigung und Erleichterung
der Bewilligungsverfahren beim Regierungspräsidenten
ist hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge auf Förde-
rung von Übergangsheimen zur Unterbringung des o. g.
Personenkreises ab sofort wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes -
LAufnG - vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. 208/SGV.
NW. 24) in Verbindung mit Nummer 1.4 der Verwaltungs-
vorschriften zu § 9 des Landesaufnahmegesetzes (SMBL.

NW. 2422) und § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102/SGV. NW. 24), in Verbindung mit Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - (SMBL. NW. 2410) können Zuwendungen gewährt werden, wenn die Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung geeignet sind.

Die Beurteilung der Eignung eines Objektes als Übergangsheim ist im Rahmen der unten genannten Teilprüfungen durch die antragstellenden Kommunen selbst vorzunehmen. Damit erübrigt sich eine aufwendige Eigenschaftsprüfung durch den Regierungspräsidenten.

Folgende Teilprüfungen obliegen den Kommunen:

1. Baufachliche Prüfung

Gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

Gemäß Nummer 6.2 a.a.O. ist von der baufachlichen Prüfung abzusehen, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigt.

Gemäß Nummer 6.32 a.a.O. soll von einer baufachlichen Prüfung durch den Regierungspräsidenten abgesehen werden, wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden die Bauunterlagen geprüft haben.

Jeder Antrag ist daher von der Kommune mit einem Prüfvermerk ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Der Prüfvermerk ist in Form der Nummer 10 des Grundmusters - Antrag - zur Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden - gemäß Nummer 3.1 und 6.8 VVG zu erstellen und muß die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde erkennen lassen.

2. Baugenehmigung

Die Antragsteller haben diese Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Dem Regierungspräsidenten sind mit dem Förderantrag mindestens der bauplanungsrechtliche Vorbescheid und spätestens im Zeitpunkt des ersten Mittelabrufes die Baugenehmigung vorzulegen.

3. Infrastrukturanbindung

Zur Prüfung dieser Frage reicht es aus, wenn die Gemeinde erklärt, daß von dem beabsichtigten Standort die notwendigen Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Regierungspräsident in Zweifelsfällen berechtigt ist, die jeweiligen Prüfungen selber durchzuführen.

- MBL. NW. 1993 S. 1113.

7130

Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
VA3-8817.4.2 / 8843.2 (V Nr. 2/93) -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie - 316-61-3.1-3 (04/93) -
v. 19. 5. 1993

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - VA 3 - 8817.4.2 / 8843.2 (V Nr. 6/91) - u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 133-81-3.7 (12/91) - v. 6. 1. 1992 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

Anlage

Anlage 1

Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen gem. §§ 26, 28 BImSchG sowie Stellen im Sinne von §§ 26, 28 der 13. BImSchV, Nr. 3.2 TA Luft, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV und § 10 der 17. BImSchV

ACCON GmbH
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik
Gräfelfinger Straße 133 a, 8000 München 70

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1996

Akustikberatung Peutz GmbH
Beratende Ingenieure
Kolberger Straße 19, 4000 Düsseldorf 13

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 1. 1995
30. 11. 1995 (Bereich S, T)

Akustikbüro Göttingen
Kornmarkt 2, 3400 Göttingen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1995

Arbeitsgemeinschaft „Emissionsmessungen“
Industriestraße, 5173 Aldenhoven

Gruppe: II
Bereich: C, F
Befristung: 30. 10. 1993

Battelle Europe
Battelle Institut e. V.
Battelle Motor- und Fahrzeugtechnik GmbH
Am Römerhof 35, 6000 Frankfurt (Main)

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1999

BFI Betriebstechnik GmbH
Sohnstraße 65, 4000 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, C, D, F, I, L, Q, R, S, T
Befristung: 10. 1. 1999

Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene
Prof. Dr. G. Grimmer
Lurup 4, 2070 Großhansdorf

Gruppe: I
Bereich: I, K, M 1, M 2, N 1, N 2
Befristung: 31. 12. 1997

Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire, Dr. rer. nat.
G. Hoppmann
Beratende Ingenieure VBI
Rostocker Straße 12, 3008 Garbsen 1

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 5. 1995

Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling
Oststraße 2, 4417 Altenberge

Gruppe: I
Bereich: A, B, I, K
Befristung: 10. 7. 2000

- Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen
Blücherplatz 43, 5100 Aachen
Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 20. 1. 2000
- Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Duisburg
Wörthstr. 120, 4100 Duisburg 1
Gruppe: I
Bereich: E
Befristung: 10. 12. 1999
- deBAKOM Gesellschaft für sensorische Meßtechnik mbH
Altenberger-Dom-Straße 18, 5068 Odenthal
Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 30. 4. 1995
- DEKRA
Institut für Sicherheit, Umweltschutz und Energie
Schulze-Delitzsch-Straße 49, 7000 Stuttgart 80
Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G 1, G 2, H 1, H 2, I, K, O, P, Q, R
Befristung: 20. 10. 1997
31. 12. 1995 (Bereich Q, R)
- Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e. V.
Germanusstraße 5, 5100 Aachen
Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Teppich- und verwandter Industrien
Befristung: 10. 1. 2000
- DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Franz-Fischer-Weg 61, 4300 Essen 13
Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, G 1, G 2, H 1, H 2, I, K, L, M 1, M 3, N 1, N 3, O, R, S, T
Befristung: 10. 7. 1999
- Drägerwerk AG
Moislinger Allee 53-55, 2400 Lübeck 1
Gruppe: I
Bereich: A, I
Befristung: 31. 12. 1997
- ECOPLAN-Akustik GmbH
Schelsenweg 6, 4050 Mönchengladbach 2
Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 10. 1996
- ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Donzdorf
Öschstraße 33, 7322 Donzdorf
Gruppe: I
Bereich: M 2, N 2
Befristung: 31. 12. 1994
- ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Mönchengladbach
Schelsenweg 6, 4050 Mönchengladbach 2
Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G 1, G 3, H 1, H 3, I, K, L, M 1, M 3, N 1, N 3, O, P
Befristung: 20. 5. 1999
- ECOPLAN Deutschland
Institut für Umweltschutz GmbH
Niederlassung Wunstorf
An der Feldmark 16, 3050 Wunstorf
Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M 1, M 3, N 1, N 3, O, P
Befristung: 31. 12. 1994
- Emitec GmbH
Labor für Schadstoffanalytik und Umweltmeßtechnik
Dischingerstraße 4, 6900 Heidelberg
Gruppe: I
Bereich: D, I
Befristung: 30. 6. 1994
- FIGE GmbH
Technologiepark
Kaiserstraße 100, 5120 Herzogenrath
Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 11. 1999
- Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf
Tannenstraße 2, 4000 Düsseldorf 30
Gruppe: I, II, III, V
Bereich: A, C, D, E, F, I, L, M 1, M 3, Q, R, S, T
Einschränkung: auf Sprengerschütterungen im Bereich S, T
Befristung: 1. 3. 1999
- Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der Internationalen Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e. V.
Frickenmühle, 3300 Braunschweig-Thüne
Gruppe: I
Bereich: D
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstellung von Mischfutter, Mineralfutter und Vormischungen
Befristung: 31. 12. 1995
- Forschungsinstitut Hohenstein
Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co.
Schloß Hohenstein, 7124 Bönnigheim
Gruppe: I
Bereich: I
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der 2. BImSchV i. d. F. vom 5. Juni 1991
Befristung: 30. 6. 1993
- Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft m.b.H.
Parkstraße 70, 6700 Ludwigshafen
Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 14. 1. 1997
- Geoanalytik
Labor und Consult GmbH
Richthofenstr. 29, 3200 Hildesheim
Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G 1, G 3, H 1, H 3, I, K, M 1, M 2
Befristung: 31. 7. 1996
- Gerlinger + Merkle
Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik
Öttilinsgasse 3, 7067 Plüderhausen
Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 2000

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
Otto-Hahn-Straße 22, 4400 Münster-Roxel

Gruppe: I
Bereich: A, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2
Befristung: 31. 5. 1997

Graner + Partner
Ingenieure
Lichtenweg 15, 5060 Bergisch Gladbach 2

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 3. 1998

GSA Gesellschaft für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz
mbH
Gut Vellbrüggen, 4040 Neuss 21

Gruppe: I
Bereich: D, E, G1, G2, H1, H2
Befristung: 10. 12. 1999

GSA Limburg
Gesellschaft für Schalltechnik
und Arbeitsschutz mbH
Hoenbergstraße 2a, 6250 Limburg a. d. Lahn

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31. 12. 1999

Dipl.-Ing. Habenicht
Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik und Umwelt-
schutz mbH
Alte Gärtnerei 22, 6500 Mainz

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L,
M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R
Befristung: 30. 4. 2000

Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindu-
strie e. V.
Mendelssohnstraße 75-77, 6000 Frankfurt a. M. 1

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glas-
industrie
Befristung: 31. 12. 1999

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Rotthauser Straße 19, 4650 Gelsenkirchen

Gruppe: I
Bereich: B, E, H1, H2, K
Befristung: 20. 1. 2000

IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH
Sohnstraße 70, 4000 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 20. 12. 1998

igi Niedermeyer GmbH
Oberdorfstraße 12, 8821 Westheim

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1995

IGUTEC Ingenieurgemeinschaft für Umwelttechnologien
mbH
Ahornstraße 122, 8300 Landshut/Ergolding

Gruppe: I
Bereich: H1, H2
Befristung: 1. 6. 2000

Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik
-Eugen Bauer - Ulrich Schwetzke-
Wittbräucker Straße 410, 4600 Dortmund 30

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 11. 1999

Ing.-Büro für Umwelttechnik
Dipl.-Ing. R. Schmitt
Rheinhorststraße 14, 6700 Ludwigshafen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3
Befristung: 31. 10. 1999

Ingenieurbüro C. Schröder
Institut für Umwelttechnologie
Am Fuchsberg 1, 2800 Bremen 21

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Einschränkung: auf Ermittlung der Emissionen von SO₂,
CO, NO_x, Staub und Gesamt-C
Befristung: 1. 8. 1994

Institut Fresenius
Chemische und Biologische Laboratorien GmbH
Im Maisel 14, 6204 Taunusstein-Neuhof

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, M1, M2,
N1, N2
Befristung: 31. 8. 1995

Institut für Gewässerschutz und Umgebungsüberwachung
Dr. Biernath-Wüpping GmbH
Geierstraße 1, 2000 Hamburg 60

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L,
M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31. 12. 1996

Institut für Schall- und Wärmeschutz
Dipl.-Math. Henning Kröger
Krekelerweg 48, 4300 Essen 14

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz
Dr. Ing. Rolf Klapdor
Kalkumer Straße 173, 4000 Düsseldorf 30

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 1996

Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e. V.
Koloniestraße 5-11, 4047 Dormagen 5 (St. Peter)

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 10. 8. 1998

Institut für Umweltmeßtechnik
Krumbeckstraße 22, 5620 Velbert 15

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 6. 2000

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34, 5620 Velbert 1

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 31. 5. 1996

Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik
Raudtner Straße 21, 8500 Nürnberg 50

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3
Befristung: 31. 12. 1995

Institut für Ziegelforschung Essen e. V.
Am Zehnthof 197-203, 4300 Essen 13

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Einschränkung: - auf Ermittlungen an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10 der 4. BImSchV (Grobkeramische Industrie)
- auf Ermittlungen von Staub im Bereich D
- auf Ermittlungen von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt im Bereich I
Befristung: 30. 5. 2001

Institut Dr. Jäger
Ernst-Simon-Straße 2-4, 7400 Tübingen

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31. 12. 1994

IWL-Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V.
Unter Buschweg 160, 5000 Köln 50

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O
Befristung: 20. 1. 2000

Dipl.-Ing. Erwin W. Kötter
- Beratende Ingenieure -
Birkenallee 135, 4440 Rheine 1

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30. 4. 1996

Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6, 4300 Essen 1

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.

Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2, 8500 Nürnberg 1

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 7. 1996 (Gruppe: II, III, IV, V)
31. 3. 2001 (Gruppe: I)

MPU Meß- und Prüfstelle
Technischer Umweltschutz GmbH
Kottbusser Damm 86, 1000 Berlin 61

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31. 12. 2000

Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Straße 11, 8033 Planegg b. München

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1994

NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH
Behringstraße 154, 2000 Hamburg 50

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31. 12. 1996

Ökolimna Gesellschaft für Ökologie und Gewässerkunde mbH
Ehlbeck 2, 3006 Burgwedel 1

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 31. 12. 1995

Peter Quast GmbH
Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik
Seestraße 23, 6460 Gelnhausen 2

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 31. 12. 1999

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.
Steubenstraße 53, 4300 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20. 12. 1999

SGS Controll-Co.m.b.H
Abteilung Umweltschutz
Raboisen 28, 2000 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 30. 10. 1997

SPEKTRA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Otto-Hahn-Straße 13b, 8012 Ottobrunn-Riemerling

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F, G1, G2, I, L, M1, M3
Befristung: 29. 3. 1995

Stadt Köln
Institut für Umweltuntersuchungen
Eifelwall 7, 5000 Köln 1

Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 30. 12. 1999

Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.
Hauptniederlassung Hannover
Am TÜV 1, 3000 Hannover 81

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31. 12. 1995

TÜV Hessen GmbH
Mergenthalerallee 27, 6236 Eschborn/Taunus

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R
Befristung: 30. 6. 2000

TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH
Am Grauen Stein, 5000 Köln 91

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20. 12. 1999

Dipl.-Ing. K.-H. Uppenkamp
Sachverständigenbüro
Bockhorn 28, 4422 Ahaus

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 31. 3. 1997

Dr. Werner Wohlfahrt
Ingenieurbüro für Technische Akustik
und Technische Unternehmensberatung
Kaltenherberg 45-47, 5093 Burscheid

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 31. 5. 1996

Dr. Wohlfahrt, Dr. Fülling
Engineering im Umweltschutz GmbH
Westen 44, 5630 Remscheid 1

Gruppe: I
Bereich: D
Befristung: 30. 1. 2000

- MBl. NW. 1993 S. 1114.

770

Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft - IV A 4 - 567 -
u. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie - 514-80-70 -
v. 17. 5. 1993

1. Für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sowie für die Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten sind vielfach exakte Kenntnisse über die stoffliche Zusammensetzung oder den Schadstoffgehalt von Abfällen, Böden, Gesteinen, Grund-, Oberflächen- oder Sickerwasser, Eluaten oder anderen Matrices erforderlich.

Die Ergebnisse der Bestimmung einzelner Stoffe oder Stoffgruppen in Abfällen, Wasser usw. sind abhängig sowohl von der Probenahme, Probebehandlung und -aufbewahrung als auch von dem angewandten Analysenverfahren. Diese Abhängigkeiten können beim Einsatz unterschiedlicher Verfahren zu erheblichen Abweichungen bei den Untersuchungsergebnissen führen. Damit reproduzierbare und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden, ist es notwendig, die einzelnen Untersuchungsschritte zu vereinheitlichen und möglichst standardisierte Analysenverfahren anzuwenden.

2. Das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (LWA) stellt zusammen mit den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft Analysenverfahren für ausgewählte Parameter zusammen, die bei Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten von Bedeutung sind.

Diese Zusammenstellung von Analysenverfahren wird vom Landesamt für Wasser und Abfall als Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ herausgegeben; das v. g. Merkblatt erscheint in der Reihe „LWA-Merkblätter“ als Heft Nr. 12. Die in dem LWA-Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ genannten Analysenverfahren entsprechen dem Stand der Analysetechnik. Das v. g. LWA-Merkblatt soll, wenn die Entwicklung der Analysetechnik es erfordert, ergänzt oder angepaßt werden.

3. Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden und die für die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Altlasten zuständigen Sonderordnungsbehörden und allgemeinen Ordnungsbehörden sollen bei ihren Entscheidungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben, die in dem LWA-

Merkblatt „Parameter und Analysenverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Analysenverfahren anwenden oder deren Anwendung verlangen, soweit in Rechtsverordnungen des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist. Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, daß die Ergebnisse mit den Ergebnissen der in dem v. g. LWA-Merkblatt angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden (GV) für die Sanierung von Altlasten aufgrund meines RdErl. v. 14. 4. 1986 (SMBI. NW. 770).

4. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
5. Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 25. 3. 1988 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1993 S. 1118.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 5. 1993 -
II B 6 - 415 - 18

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 8. 1991 ausgestellte und bis zum 23. 8. 1993 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5477 des Herrn Eloi Maurice, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Französischen Generalkonsulats Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1118.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 5. 1993 -
II B 6 - 451 - 26/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 6. 1992 ausgestellte und bis zum 1. 6. 1994 gültige gelbe Ausweis Nr. A 0063 des Herrn Cemalettin Ismailcelebioglu, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1118.

Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 5. 1993 -
B 2104 - 30.1 - IV A 2

Zur Durchführung des Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 - BBVAnpG 92 - v. 23. 3. 1993 (BGBl. I S. 342) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf folgendes hin:

1 Besoldung

1.1 Allgemeine Erhöhung

Die lineare Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und

bestimmter Stellenzulagen um 5,4 v. H. zum 1. 5. bzw. 1. 6. 1992, die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 150,- DM zum 1. 1. 1992 und die Erhöhung der Beträge des Urlaubsgeldes von 300,- DM auf 500,- DM bzw. von 450,- DM auf 650,- DM entsprechen der Entwurfsfassung, die Grundlage für die Abschlagszahlungen nach meinem RdErl. v. 11. 6. 1992 (MBl. NW. S. 976) war. Die insoweit geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

1.2 Einmalige Zahlung

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die Vorschriften zur Einmalzahlung in einigen Punkten gegenüber der Entwurfsfassung geändert worden. Die Änderungen beinhalten eine Erweiterung des Empfängerkreises und die Gleichbehandlung der Zeiten mit Anspruch auf Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber mit Zeiten, in denen Dienstbezüge zustanden. Danach haben nunmehr noch folgende Beamte Anspruch auf diese Leistung:

- a) Am 1. 5. 1992 vorhandene Anwärter, die innerhalb des Zeitraums vom 1. 1. 1992 bis 30. 4. 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erhalten haben,
- b) Beamte, die ihren Anspruch auf Dienstbezüge am 1. 5. 1992 begründet und zuvor in den Monaten Januar bis April 1992 für den gesamten oder einen Teilzeitraum in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gestanden haben.

Außerdem sind bei Beamten, bei denen nach der Fassung des Gesetzentwurfs eine Viertelung der einmaligen Zahlung (vgl. Nr. 5.1 Abs. 2 des Abschlagszahlungserlasses) vorzunehmen war, der Verbeamtung vorhergehende Zeiten in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst wie Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge zu behandeln. In diesen Fällen sind die am 2. 1. 1992, bei späterem Beginn des Arbeitsverhältnisses die am 1. Tag des Beschäftigungsverhältnisses bestehenden Verhältnisse auch hinsichtlich der Höhe der Einmalzahlung maßgeblich; dabei sind Vergütungsgruppen den vergleichbaren Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die sich danach ergebende Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

Eine Änderung ist insoweit eingetreten, als für den grundsätzlichen Anspruch nach § 4 des Gesetzes nicht mehr die Besoldungsgruppe maßgebend ist, der der Beamte am 2. 1. 1992, sondern der er am 1. 5. 1992 angehörte. Dadurch ist es zu Zuvielzahlungen in den Fällen gekommen, in denen mit Wirkung nach dem 2. 1. 1992, aber vor dem 2. 5. 1992 eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (mit Ausnahme der Beamten im Krankenpfliegedienst) erfolgt ist. Die überzahlten Beträge sind zurückzufordern; im übrigen sind die nach dem o. a. Abschlagszahlungserlaß geleisteten Einmalzahlungen als endgültig zu behandeln.

1.3 Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 MVergV sind im Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Entwurfsfassung stärker angehoben worden. Sie betragen

ab 1. 5. 1992 für die Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	14,69 DM
A 5 bis A 8	17,06 DM
A 9 bis A 12	22,77 DM

sowie ab dem 1. 6. 1992 für die Besoldungsgruppen

A 13 bis A 16	30,82 DM.
---------------	-----------

Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

1.4 Erschwerniszulagen

Die Neufassung des Satzes 3 in § 22 Abs. 3 EZulV dient der Klarstellung. Sie bestätigt die von mir vertretene Auffassung (vgl. meinen RdErl. v. 5. 6. 1992 - MBl. NW. S. 913).

1.5 Ausschuß von Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR

Mit der Einfügung eines § 30 in das Bundesbesoldungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. 12. 1991 die Berücksichtigung von Vordienstzeiten, insbesondere für das Ministerium für Staatssicherheit und das Amt für Nationale Sicherheit, die Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie die Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR ausgeschlossen, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der DDR übertragen worden sind. Nähere Hinweise ergehen durch gesonderten Erlaß.

1.6 Anhebung von Eingangssämtern im mittleren Dienst

Für die Beamten des mittleren Dienstes in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, des Feuerwehrdienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sind die Eingangssämter von BesGr. A 6 nach BesGr. A 7 angehoben worden. Die Verbesserung erfolgt mit Wirkung vom 1. 1. 1993. Die im bisherigen Eingangssamt befindlichen Beamten sind kraft Gesetzes übergeleitet. Die Zuordnung zur höheren Eingangsbesoldungsgruppe und die neuen Amtsbezeichnungen sind den Beamten mitzuteilen. Als Folge der geänderten Eingangssämter sind die besonderen Stellenobergrenzenregelungen in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BBesG entsprechend angepaßt worden.

2 Versorgungsbezüge

2.1 Die Nummer 1.1 gilt hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend.

2.2 Durch Artikel 9 Nr. 3 BBVAnpG 92 ist der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG von 45,- DM auf 60,- DM angehoben worden.

Die danach ab 1. 5. 1992 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

2.3 Nach Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. HStruktG auf die sich aus Artikel 9 Nr. 3 BBVAnpG 92 ergebende Verbesserung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nicht anzuwenden. Ich empfehle, bereits entsprechend zu verfahren.

2.4 Bei den Verbesserungen nach Nummern 2.1 und 2.2 handelt es sich um Anpassungen der Versorgungsbezüge i. S. der §§ 57 Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG. Die Kürzungsbeträge/Kapitalbeträge der Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erhöhen.

2.5 Für die von den Nummern 5.21 und 5.22 meines o. a. Abschlagszahlungserlasses erfaßten Versorgungsempfänger ist die geleistete Einmalzahlung als endgültig zu behandeln.

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Mai 1992

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG ³⁾	§ 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des OZ	1	2	1+1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2 086,59	2 086,59	2 086,59
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	730,94	888,16	809,55
Stellenzulage	67,04	67,04	67,04
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 884,57	3 041,79	2 963,18
Mindestversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (65% von RD)	1 874,98	1 977,17	1 926,07
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	1 874,98	1 994,47	1 934,72
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	1 934,98	2 054,47	1 994,72
Mindestwitwengeld (60% von MR)	–	1 196,69	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	–	1 256,69	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR)¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	–	239,34	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MR)¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	375,00	398,90	–
Mindestunfallversorgungsbezüge			
Ruhegehalt (75% von RD)	2 163,43	2 281,35	2 222,39
Erhöhung (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)	–	17,30	8,65
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2 163,43	2 298,65	2 231,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2 223,43	2 358,65	2 291,04
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR)¹⁾	–	1 379,19	–
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	–	60,00	–
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	–	1 439,19	–
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR)^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	649,03	689,60	–
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR)¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	–	275,84	–
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR)¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	432,69	459,73	–
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR + E) (§ 40 BeamtVG)	889,38	943,46	–
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (125% von RD ohne St)	3 521,92	3 718,44	3 620,18
Witwe (125% von RD ohne St)	–	3 718,44	–
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1 408,77	1 487,38	–

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

Anmerkung:

- ¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeiträge nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des OZ-Erhöhungsbetrages - Satz 3 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v. H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunaufversorgung nicht in Betracht.
- ³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt 141,27 DM je Kind; hinzu kommt für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Ortszuschlag-Erhöhungsbetrag von 30,- DM.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Ergebnisses
der Wahl zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
gemäß §§ 24 Abs. 2; 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung SVWO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 115; 289)
vom 15. Dezember 1992**

- 1 Für die Wählergruppen der Arbeitgeber und der Versicherten wird jeweils festgestellt, daß eine Wahlhandlung zu unterbleiben hat, nachdem insgesamt nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 24 Abs. 1, 2. Halbsatz SVWO).
- 2 Das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen der Sozialwahlen 1993 wird wie folgt festgestellt:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort
------	---------	------------	--------------------

2.1 Gruppe der Arbeitgeber
Liste 1 – Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen
Mitglieder

Bechtel	Klaus	28. 10. 48	Neustraße 12 4352 Herten
Heupel	Ruth	28. 7. 25	Tegeder Straße 19 4400 Münster
Hindahl	Theodor	17. 7. 44	Am Elisabethheim 22 E 5600 Wuppertal 1
John	Rainer	5. 5. 46	Althausweg 114 4400 Münster
Kampmeier	Klaus	30. 7. 41	Liemer Weg 171 4920 Lemgo
Krumme	Heinrich-Georg	26. 9. 56	Im Nonnenkamp 9 4420 Coesfeld
Noetzlin	Ulrich	26. 6. 47	Stüttinghauser Ringstr. 41 5880 Lüdenscheid
Nolte	Heinrich	8. 10. 48	Akazienweg 11 5789 Medebach
Schausten	Alfons	21. 5. 31	Rathhausstraße 5 3490 Bad Driburg
Stratmann	Bernhard	23. 12. 34	Asternweg 5 5900 Siegen-Geisweid
Wegner	Norwin	28. 3. 40	Alter Uentropener Weg 132 4700 Hamm 1
Will	Dieter	27. 12. 37	Asternweg 49 4927 Lügde

Stellvertreter

Dr. Salmen	Rudolf	20. 6. 43	Gertrudstraße 15 4670 Lünen
Helmke	Werner	23. 9. 44	Stiftstraße 111 4983 Kirchlegern
Dr. Linkermann	Günter	26. 6. 34	Ziegeleiweg 39 4950 Minden
Sabater-Mergen	Hans Michael	22. 5. 48	Baaker Mulde 11 a 4630 Bochum 1

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort
Köpf	Helmut	2. 6. 43	Gronauweg 27 4400 Münster
Löchelt	Ernst	22. 6. 37	Plaggenbahn 8 4250 Bottrop
Erdmann	Kurt	9. 7. 46	Am Sonnenhang 28 5910 Kreuztal
Voßkühler	Rudolf	30. 4. 40	Bocholter Straße 17 4280 Borken
Achenbach	Ernst	26. 2. 35	Heerwieder Weg 16 5880 Lüdenscheid
Herkenhoff	Robert	11. 10. 41	Husterstraße 8 4534 Recke
Bell	Wolfgang	14. 4. 45	Heinsberger Straße 35 5912 Hilchenbach
Reuter	Elmar	20. 1. 47	Unterm Hagen 39 5787 Olsberg

2.2 Gruppe der Versicherten

Liste 1 – Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Mitglieder

Szych	Lothar	30. 12. 53	Am Sattelgut 18 4630 Bochum 5
Bleker geb. Roßke	Helga	10. 7. 48	Beisinger Weg 80 4350 Recklinghausen
Baur	Hartmut	12. 6. 35	Kirchdornberger Straße 71 4800 Bielefeld 1
Kralemann	Dieter	26. 10. 42	Coesfelder Straße 53 4650 Gelsenkirchen
Wylegala-Blechschiidt	Gabriele	7. 1. 56	Beckingshof 31 4712 Werne
Linnemann	Kunibert	5. 6. 38	Im Schling 4 4784 Rüthen-Kallenhardt
Alker-Timmer	Sabine	2. 4. 54	E. Tengelmann-Ring 9 F 4300 Essen 14
Köster	Friedhelm	13. 12. 37	Mühlenstraße 15 4650 Gelsenkirchen
Wigger	Gerd	4. 2. 39	Lupinenweg 2 4700 Hamm 1
Buhl	Martin	1. 3. 50	Im Eichholz 21 5880 Lüdenscheid

Stellvertreter

Brandhoff	Norbert	6. 1. 39	Kernader Straße 324 4630 Bochum 1
Schopp	Bernhard	28. 12. 33	Bochumer Straße 114 a 4630 Bochum 6
Sander	Werner	31. 3. 49	Am Berler Kamp 5 4400 Münster
Breiter	Christa	11. 10. 50	Auf der Wellersche 6 5900 Siegen
Michel	Wilhelm	6. 8. 43	Vaerstenberg 51 5804 Herdecke

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnung Wohnort
Kampkötter	Kurt	10. 12. 38	Kl. Geldstraße 4 4350 Recklinghausen
Grund geb. Afflerbach	Annegret	1. 5. 48	Zum Wellerstal 14 5927 Erndtebrück
Fabry	Willi	20. 10. 35	Wiemelhauser Straße 367 4630 Bochum 1
Jüttendonk	Heinz	31. 3. 36	Uhlandstraße 9 4320 Hattingen
Hummert	Günter	22. 5. 40	Ferdinandstraße 52 4800 Bielefeld 14
Bühlmann geb. Weckert	Ulrike	25. 6. 38	Riesener Straße 22 4390 Gladbeck
Kaiser	Herbert	6. 2. 42	Grenzweg 97 4690 Herne 1
Fischer	Edgar	11. 3. 43	Stiepeler Straße 127 4630 Bochum 1
Blechschmidt	Peter	27. 10. 40	Beckingshof 31 4712 Werne

Liste 2 – Deutsche Angestelltengewerkschaft

Mitglieder

Hemmerich	Klaus	16. 3. 44	Grüner Grund 20 4400 Münster
Fielitz geb. Schulz	Andrea	4. 11. 39	Harbortweg 7 4770 Soest

Stellvertreter

Hapcke	Harry	13. 7. 36	Dieckstraße 20 4400 Münster
Eynck	Hanns	2. 9. 40	Lerchenhain 56 4405 Nottuln
Wilken	Helmut	20. 6. 47	Am Knapp 2d 4400 Münster
Schöppner	Heinz	30. 8. 46	Am alten Hof 10 4802 Halle/Westf.
Schneider	Helmut	20. 5. 54	Krimmstraße 15 4300 Essen 14

- 3 Die in den Listen aufgeführten Bewerber gelten gemäß § 24 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahltages (2. 6. 1993) als gewählt.

Münster, den 15. Dezember 1992

Der Wahlausschuß

Micha

Vorsitzender

Kositzki

Beisitzer

Schröder

Beisitzer

Ettemeyer

Beisitzer

Dr. Gronwald

Beisitzer

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 15. 6. 1993

Am Dienstag, 6. Juli 1993, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal
des Rathauses der Stadt Dortmund, Friedensplatz, eine
öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Verbandsversammlung am 27. Mai 1993
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH
4. Zielvorstellungen des Zweckverbandes VRR zum Ver-
bündetat 1994

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 15. Juni 1993

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
I. V.

Lorenz Ladage
1. stellv. Vorsitzender

– MBl. NW. 1993 S. 1125.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 8. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
101	4. 5. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991	280
20320	7. 5. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	280
2250	18. 5. 1993	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)	265
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	281
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln	281
	19. 3. 1993	Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernseh Rates	281

– MBl. NW. 1993 S. 1125.

Nr. 25 v. 9. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	11. 5. 1993	Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	268
203012	1. 5. 1993	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	270
311	15. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	271
	4. 5. 1993	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993	270

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

Nr. 26 v. 11. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7134	26. 5. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	274
7134	26. 5. 1993	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	289

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

Nr. 27 v. 14. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
231	11. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	294
2331	7. 5. 1993	Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)	294
91	20. 4. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbaUG –)	297

– MBl. NW. 1993 S. 1126.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569